

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (Piraten)**

vom 16. Februar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2016) und **Antwort**

Ladenöffnungsgesetz in Neukölln und Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz stellten die Berliner Bezirke jährlich seit 2008 fest? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bezirk, genauer Vorschrift und der jeweiligen Höhe der Bußgelder.

Zu 1.: Die Angaben basieren auf den Zulieferungen der Berliner Bezirke. Auf Anfrage haben diese dem Senat 2.711 Verstöße gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerlLadÖffG) für den Zeitraum von 2008 bis 2015 mitgeteilt. Liegen den Verstößen Feststellungen anderer Behörden - beispielsweise der Polizei - zu Grunde, kann es im Einzelfall sein, dass Verstöße gegen Ende des Kalenderjahres infolge der Übersendung erst im Folgejahr bei den Bezirken registriert wurden. Die Anzahl der jährlich festgestellten Verstöße und deren Verteilung auf die einzelnen Berliner Bezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die dabei erzielten Einnahmen der bezirklichen Ordnungsämter aus Verwarnungs- und Bußgeldern belaufen sich im Zeitraum von 2008 bis 2015 auf insgesamt 457.412 €. Die jeweilige Verteilung dieser Einnahmen auf die einzelnen Kalenderjahre und Bezirke ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Wegen der Dauer der Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren und der mitunter vereinbarten Ratenzahlungen kann es vorkommen, dass die Einnahmen nicht in den Jahren erzielt werden, in denen die Verstöße gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz festgestellt wurden. Neben dem Hauptvorwurf des Ladenschlussverstößes können gerade bei sehr hohen Bußgeldern auch weitere Tatvorwürfe mitgeahndet worden sein.

In einzelnen Bezirken ließen sich die Angaben nicht oder nicht über so einen langen Zeitraum zurückverfolgen, da zu der Fragestellung keine Statistiken in den bezirklichen Ordnungsämtern geführt werden. Darüber hinausgehende Detailangaben zu den einzelnen festgestellten Verstößen sind nicht möglich.

Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz				
Bezirk	2008		2009	
	Anzahl der Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen (Owi-Anzeigen)	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	7	*	93	*
Friedrichshain-Kreuzberg	*	*	*	*
Lichtenberg	4	410,50 €	0	0,00 €
Marzahn-Hellersdorf	5	240,00 €	0	0,00 €
Mitte	0	0,00 €	23	3.780,00 €
Neukölln	12	1.090,00 €	8	1.120,00 €
Pankow	306	*	103	*
Reinickendorf	*	*	*	*
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Tempelhof-Schöneberg	0	0,00 €	9	630,00 €
Treptow-Köpenick	21	4.250,00 €	40	11.790,00 €
Summe	355	5.990,50 €	276	17.320,00 €

*) Keine Angabe möglich

Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz				
Bezirk	2010		2011	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	10	*	10	*
Friedrichshain-Kreuzberg	132	35.479,00 €	38	7.698,00 €
Lichtenberg	0	0,00 €	5	667,50 €
Marzahn-Hellersdorf	0	0,00 €	0	0,00 €
Mitte	64	9.020,00 €	9	1.310,00 €
Neukölln	30	4.350,00 €	42	8.350,00 €
Pankow	80	*	95	*
Reinickendorf	*	*	*	*
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	2	100,00 €	23	2.825,00 €
Treptow-Köpenick	33	8.600,00 €	55	5.705,00 €
Summe	351	57.549,00 €	277	26.555,50 €

*) Keine Angabe möglich

Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz				
Bezirk	2012		2013	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	30	*	17	*
Friedrichshain-Kreuzberg	27	8.339,00 €	69	23.375,00 €
Lichtenberg	66	9.278,50 €	11	4.238,50 €
Marzahn-Hellersdorf	1	50,00 €	0	0,00 €
Mitte	18	3.225,00 €	23	7.220,00 €
Neukölln	72	7.450,00 €	88	14.850,00 €
Pankow	66	*	20	*
Reinickendorf	*	*	*	*
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	24	1.525,00 €	18	380,00 €
Treptow-Köpenick	19	1.880,00 €	12	700,00 €
Summe	323	31.747,50 €	258	50.763,50 €

*) Keine Angabe möglich

Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz				
Bezirk	2014		2015	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	8	*	4	*
Friedrichshain-Kreuzberg	62	24.054,00 €	92	25.335,00 €
Lichtenberg	42	14.593,50 €	31	13.968,50 €
Marzahn-Hellersdorf	3	150,00 €	0	0,00 €
Mitte	28	9.950,00 €	106	48.745,00 €
Neukölln	130	36.875,00 €	200	81.445,00 €
Pankow	46	*	0	0,00 €
Reinickendorf	*	*	12	300,00 €
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	23	2.745,00 €	5	50,00 €
Treptow-Köpenick	16	925,00 €	63	8.350,00 €
Summe	358	89.292,50 €	513	178.193,50 €

*) Keine Angabe möglich

Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz		
Bezirk	2008 - 2015	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	179	*
Friedrichshain-Kreuzberg	420	124.280,00 €
Lichtenberg	159	43.157,00 €
Marzahn-Hellersdorf	9	440,00 €
Mitte	271	83.250,00 €
Neukölln	582	155.530,00 €
Pankow	716	*
Reinickendorf	12	300,00 €
Spandau	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*
Tempelhof-Schöneberg	104	8.255,00 €
Treptow-Köpenick	259	42.200,00 €
Summe	2.711	457.412,00 €

*) Keine Angabe möglich

2. Wie viele Ordnungswidrigkeiten stellten wegen Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG) stellten die Berliner Bezirke seit 2008 fest? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Bezirk, genauer Vorschrift und der jeweiligen Höhe der Bußgelder.

Zu 2.: Die Angaben basieren auf den Zulieferungen der Berliner Bezirke. Auf Anfrage haben diese dem Senat 5.024 Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG) für den Zeitraum von 2008 bis 2015 mitgeteilt. Die Anzahl der jährlich festgestellten Verstöße und deren Verteilung auf die einzelnen Berliner Bezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die dabei erzielten Einnahmen der bezirklichen Ordnungsämter aus Verwarnungs- und Bußgeldern belaufen sich im Zeitraum von 2008 bis 2015 auf insgesamt 305.402,52 €. Die jeweilige Verteilung dieser Einnahmen auf die einzelnen Kalenderjahre und Bezirke ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Wegen der Dauer der Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren und der mitunter vereinbarten Ratenzahlungen kann es vorkommen, dass die Einnahmen nicht in den Jahren erzielt werden, in

denen die Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nicht-
raucherschutzgesetz - NRSRG) festgestellt wurden.

In einzelnen Bezirken ließen sich die Angaben nicht oder nicht über so einen langen Zeitraum zurückverfolgen, da zu der Fragestellung keine Statistiken in den bezirklichen Ordnungsämtern geführt werden. Darüber hinausgehende Detailangaben zu den einzelnen festgestellten Verstößen sind nicht möglich.

Verstöße gegen das Nichtrauchererschutzgesetz				
Bezirk	2008		2009	
	Anzahl der Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen (Owi-Anzeigen)	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	53	*	129	*
Friedrichshain-Kreuzberg	*	*	*	*
Lichtenberg	77	1.046,00 €	72	7.294,70 €
Marzahn-Hellersdorf	17	2.400,00 €	20	1.185,00 €
Mitte	25	*	165	*
Neukölln	3	400,00 €	13	2.900,00 €
Pankow	24	*	82	*
Reinickendorf	*	*	*	*
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	*	*	*	*
Treptow-Köpenick	36	4.570,00 €	25	3.145,00 €
Summe	235	8.416,00 €	506	14.524,70 €

*) Keine Angabe möglich

Verstöße gegen das Nichtrauchererschutzgesetz				
Bezirk	2010		2011	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	177	*	150	*
Friedrichshain-Kreuzberg	84	13.639,00 €	71	8.927,00 €
Lichtenberg	49	14.679,66 €	65	23.259,30 €
Marzahn-Hellersdorf	43	4.820,00 €	12	1.000,00 €
Mitte	235	*	302	*
Neukölln	61	9.950,00 €	57	6.500,00 €
Pankow	101	*	75	*
Reinickendorf	*	*	*	*
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*		*
Tempelhof-Schöneberg	*	*	20**	*
Treptow-Köpenick	21	3.500,00 €	26	2.850,00 €
Summe	771	46.588,66 €	778	42.536,30 €

*) Keine Angabe möglich

**) Die festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden nicht nach Verstößen gegen das NRSRG und das Jugendschutzgesetz (JugSchG) getrennt erfasst, sodass in der Angabe auch die Verstöße gegen Vorschriften des Jugendschutzes enthalten sind.

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz				
Bezirk	2012		2013	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	122	*	81	*
Friedrichshain-Kreuzberg	25	7.990,00 €	18	2.851,00 €
Lichtenberg	53	14.799,25 €	40	11.475,08 €
Marzahn-Hellersdorf	12	735,00 €	19	1.685,00 €
Mitte	251	*	235	*
Neukölln	78	8.475,00 €	100	9.325,00 €
Pankow	68	*	63	*
Reinickendorf	*	*	*	*
Spandau	*	*	*	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	*	*
Tempelhof-Schöneberg	124**	*	97**	31.565,80 €
Treptow-Köpenick	52	3.250,00 €	10	775,00 €
Summe	785	35.249,25 €	663	57.676,88 €

*) Keine Angabe möglich

**) Die festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden nicht nach Verstößen gegen das NRSG und das Jugendschutzgesetz (JugSchG) getrennt erfasst, sodass in der Angabe auch die Verstöße gegen Vorschriften des Jugendschutzes enthalten sind.

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz				
Bezirk	2014		2015	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	74	*	63	*
Friedrichshain-Kreuzberg	12	1.930,00 €	4	450,00 €
Lichtenberg	33	13.735,80 €	24	4.394,20 €
Marzahn-Hellersdorf	16	985,00 €	32	2.275,00 €
Mitte	81	*	162	*
Neukölln	104	10.940,00 €	78	9.000,00 €
Pankow	38	*	50	*
Reinickendorf	*	*	20	1.175,00 €
Spandau	*	*	43	*
Steglitz-Zehlendorf	*	*	4	0,00 €
Tempelhof-Schöneberg	200**	28.510,81 €	203**	23.734,92 €
Treptow-Köpenick	25	1.230,00 €	20	2.050,00 €
Summe	583	57.331,61 €	703	43.079,12 €

*) Keine Angabe möglich

**) Die festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden nicht nach Verstößen gegen das NRSG und das Jugendschutzgesetz (JugSchG) getrennt erfasst, sodass in der Angabe auch die Verstöße gegen Vorschriften des Jugendschutzes enthalten sind.

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz		
Bezirk	2008 - 2015	
	Anzahl der Owi-Anzeigen	Höhe der Einnahmen aus Bußgeldern
Charlottenburg-Wilmersdorf	849	*
Friedrichshain-Kreuzberg	214	35.787,00 €
Lichtenberg	413	90.683,99 €
Marzahn-Hellersdorf	171	15.085,00 €
Mitte	1456	0,00 €
Neukölln	494	57.490,00 €
Pankow	501	*
Reinickendorf	20	1.175,00 €
Spandau	43	*
Steglitz-Zehlendorf	4	0,00 €
Tempelhof-Schöneberg	644**	83.811,53 €
Treptow-Köpenick	215	21.370,00 €
Summe	5024	305.402,52 €

*) Keine Angabe möglich

**) Die festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden nicht nach Verstößen gegen das NRSg und das Jugendschutzgesetz (JugSchG) getrennt erfasst, sodass in der Angabe auch die Verstöße gegen Vorschriften des Jugendschutzes enthalten sind.

3. Welche Stellen, Behörden bzw. Abteilungen der Berliner Verwaltung und der Bezirke sind für die Durchsetzung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes verantwortlich?

Zu 3.: Für die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) sind nach den Regelungen im Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), der Anlage zum Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln), folgende Verwaltungen zuständig:

- Nr. 4 Abs. 5: Zu den Ordnungsaufgaben der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören die Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sowie die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes.

- Nr. 19 Abs. 3 Buchstabe c: Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Sozialwesens die Überwachung der Einhaltung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes, soweit nicht die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (Nr. 4 Abs. 5) oder das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 1 Buchstabe b) zuständig ist.

- Nr. 23 Abs. 6: Zu den Ordnungsaufgaben des Polizeipräsidenten in Berlin gehören aus dem Bereich der Wirtschaft die Überwachung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten, soweit sie nicht dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24), dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Nr. 30) oder dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (Nr. 32) obliegt.

- Nr. 24 Abs. 1 Buchstabe b: Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin gehören die Überwachung der Pflichten nach § 7 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes.

4. Werden im Bezirk Neukölln Ordnungsamtmitarbeiter*innen für die Durchsetzung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes eingesetzt?

• Wenn ja, wie viele Ordnungsamtmitarbeiter*innen werden für die Durchsetzung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes eingesetzt und wie viele der oben genannten Verstöße wurden durch diese aufgenommen?

Zu 4.: Entsprechend den gesetzlich zugeordneten Aufgaben werden in Neukölln die Kontrollen zur Einhaltung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes an Sonn- und Feiertagen innerhalb der regelmäßigen Rahmenarbeitszeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) durchgeführt.

Von den insgesamt im Außendienst tätigen 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Ordnungsdienstes sind in Neukölln an Sonn- und Feiertagen durchschnittlich 2-3 Doppelstreifen (4-6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) im Einsatz, die im gesamten Bezirksgebiet – je nach Auftragslage – unterwegs sind. Im Regelfall wird die Einhaltung des Ladenöffnungsgesetzes durch mindestens eine, bei anlassbezogenen Schwerpunktkontrollen von bis zu vier Streifen überwacht. Die Überwachung zur Einhaltung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes erfolgt an Sonn- und Feiertagen nach Wahrnehmung der Einsatzkräfte verdachtsunabhängig im Rahmen des regelmäßigen Streifendienstes oder anlassbezogen aufgrund von im Ordnungsamt eingegangenen Anzeigen und Beschwerden

oder im Rahmen von Nachkontrollen (Schwerpunktkontrollen). Außerhalb der Rahmenarbeitszeiten des Ordnungsamtes nimmt die Polizei (Abschnitte 54, 55, 56) diese Aufgabe subsidiär wahr.

Durch den Allgemeinen Ordnungsdienst des Bezirks Neukölln wurden im Jahr 2014 insgesamt 74 und in 2015 insgesamt 63 Anzeigen wegen Verstoßes gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz gefertigt, bei denen sich der Haupttatvorwurf auf diesen Rechtsverstoß bezieht. Darüber hinaus gab es weitere Verstöße gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz, die in der bezirksinternen Statistik unter der höherwertigen verletzten Rechtsnorm (zum Beispiel Gewerbeordnung (GewO), Spielverordnung (SpielVO)) erfasst werden und folglich in der Gesamtzahl fehlen.

5. Werden im Bezirk Neukölln Polizeibeamt*innen für die Durchsetzung des Berliner Ladeneröffnungsgesetzes eingesetzt und welchen konkreten Untergliederungseinheiten gehören diese jeweils an? Bitte die im Fragezeitraum eingesetzten Polizeibeamt*innen nach Anzahl, Dienstgrad, Abteilung und Organisationseinheit aufschlüsseln.

Zu 5.: Die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften zu den Ladenöffnungszeiten in Berlin obliegt originär den Ordnungsämtern der Bezirke. Für die Dienstkräfte der Polizei Berlin besteht eine subsidiäre Zuständigkeit. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

6. Wie viele der oben genannten Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz im Fragezeitraum durch Polizeibeamt*innen angezeigt? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 6.: Die Anzahl der Feststellungen durch Polizeidienststellen kann nach Jahren und Bezirken aufgeschlüsselt den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	2008	2009	2010
Dienststellen	Landeskriminalamt (LKA) 25	LKA 25	LKA 25
Bezirk			
Charlottenburg-Wilmersdorf	1		
Friedrichshain-Kreuzberg			3
Lichtenberg			
Marzahn-Hellersdorf			
Mitte			
Neukölln		1	
Pankow	1		2
Reinickendorf			
Spandau		1	
Steglitz-Zehlendorf			
Tempelhof-Schöneberg			
Treptow-Köpenick			
Gesamt	2	2	5
Vorgänge gesamt	2	2	5

2011				
Dienststellen	Abschnitt (A) 44	A 52	Polizeidirektion 5 - Referat Zentrale Aufgaben - Einsatzhundertschaft der Direktion 5 (Dir 5 ZA – DirHu 5)	LKA 25
Bezirk				
Charlottenburg-Wilmersdorf				10
Friedrichshain-Kreuzberg		1		7
Lichtenberg				2
Marzahn-Hellersdorf				
Mitte				7
Neukölln			1	7
Pankow				55
Reinickendorf				2
Spandau				14
Steglitz-Zehlendorf				2
Tempelhof-Schöneberg	5			10
Treptow-Köpenick				23
Gesamt	5	1	1	139
Vorgänge gesamt	146			

2012						
Dienststellen Bezirk	A 16	A 32	A 44	A 63	A 65	LKA 25
Charlottenburg-Wilmersdorf						31
Friedrichshain-Kreuzberg						27
Lichtenberg						1
Marzahn-Hellersdorf				1		
Mitte		3				13
Neukölln						5
Pankow	2					79
Reinickendorf						4
Spandau						6
Steglitz-Zehlendorf						5
Tempelhof-Schöneberg			2			8
Treptow-Köpenick					3	10
Gesamt	2	3	2	1	3	189
Vorgänge gesamt	200					

2013							
Dienststellen Bezirk	A 21	A 32	A 41	A 44	A 52	A 54	LKA 25
Charlottenburg-Wilmersdorf							2
Friedrichshain-Kreuzberg					1		36
Lichtenberg							
Marzahn-Hellersdorf							
Mitte		1					19
Neukölln						1	
Pankow							19
Reinickendorf							12
Spandau	3						16
Steglitz-Zehlendorf							
Tempelhof-Schöneberg			3	3			7
Treptow-Köpenick							3
Gesamt	3	1	3	3	1	1	114
Vorgänge gesamt	126						

2014					
Dienststellen Bezirk	A 44	A 52	A 54	A 55	LKA 25
Charlottenburg-Wilmersdorf					3
Friedrichshain-Kreuzberg		2			32
Lichtenberg					3
Marzahn-Hellersdorf					
Mitte					11
Neukölln			71	2	2
Pankow					26
Reinickendorf					6
Spandau					18
Steglitz-Zehlendorf					
Tempelhof-Schöneberg	1				13
Treptow-Köpenick					
Gesamt	1	2	71	2	114
Vorgänge gesamt	190				

2015							
Dienststellen Bezirk	A 34	A 41	A 42	A 52	A 54	A 55	LKA (ehemals LKA 25)
Charlottenburg- Wilmersdorf							
Friedrichshain-Kreuzberg				3			33
Lichtenberg							
Marzahn-Hellersdorf							
Mitte	1						6
Neukölln					130	10	2
Pankow							2
Reinickendorf							
Spandau							28
Steglitz-Zehlendorf							
Tempelhof-Schöneberg		1	1				4
Treptow-Köpenick							
Gesamt	1	1	1	3	130	10	75
Vorgänge gesamt	221						

7. Wie viele Verstöße wurden jeweils durch Polizeibeamt*innen
- des Abschnitt 54 angezeigt?
 - Anderer Untergliederungen, welcher, angezeigt?

Zu 7.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Laut dem Tagesspiegel vom 11.08.2015 „Spätis in Berlin: Ein Leben außerhalb der Öffnungszeiten“ <http://www.tagesspiegel.de/berlin/spaetis-in-berlin-spaetis-als-notloesung/12161482-2.html> soll ein Polizeioberkommissar des Polizeiabschnitt 54 am Wochenende in seiner Dienstzeit jeweils Samstag und Sonntag durch den Abschnitt auf Streife sein und Ladenbesitzer*innen, die gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz verstoßen anzeigen. Handelt es sich bei dieser Person, um einen Polizisten des Abschnitts 54?

Zu 8.: Ja.

- Wenn ja, wie lautet der genaue Dienstauftrag des Polizeibeamten und durch wen wurde dieser vergeben bzw. auf wessen Intention erfolgte dieser?

Der Mitarbeiter wird vorwiegend im Rahmen des Abenddienstes eingesetzt und ist somit auch am Wochenende tätig. Neben der Durchführung des Funkwageneinsatzdienstes erfolgte durch ihn nach Lagebeurteilung eigeninitiativ u. a. auch die Überprüfung zur Einhaltung des Ladenöffnungsgesetzes.

- Wenn ja, nach welcher Dienstvorschrift handelt der in dem Artikel genannte Polizeibeamte, um das Berliner Ladenöffnungsgesetz durchzusetzen?

Zu den Aufgaben der Polizei gehört auch die „Erforschung von nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten“. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Eine darüber hinaus gehende Einzelanweisung zur Durchsetzung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes besteht für den in Rede stehenden Beamten nicht.

- Wenn ja, in welcher Abteilung ist der aus dem Artikel genannte Polizeibeamte tätig?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

9. Wurde dieser Artikel durch den Polizeiabschnitt 54 freigegeben?

Wenn ja,

- welche Stellen und Abteilungen haben diesen Artikel freigegeben?
- waren weitere Polizeibeamt*innen bzw. Abteilungen an der Entstehung dieses Artikels beteiligt?
- handelt es sich bei den abgedruckten Zitaten, um schriftliche und mündliche Aussagen?
- handelt es sich bei den getroffenen Aussagen im Artikel, um die des Polizeibeamten?

Wenn nein,

- welche Dienstvorschrift bzw. Rechtsgrundlage erlaubt es Polizeibeamten Artikel freizugeben?

Zu 9. a./b.: Im Juni 2015 wurde über die Pressestelle der Polizei Berlin eine Anfrage des Tagesspiegels zu diesem Thema an die Direktion 5 gesandt. Der betreffende Abschnittsleiter verfasste hierzu die Beantwortung, die der Pressestelle zugeleitet wurde. Von dort erfolgte die Autorisierung und Beantwortung der Anfrage des Tagesspiegels.

Am 9. Juli 2015 fand auf Initiative einer Abgeordneten in deren Bürgerbüro in Neukölln eine öffentliche Diskussionsveranstaltung statt, in deren Anschluss eine Journalistin – wie auch alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Fragen an den Abschnittsleiter und weitere Dienstkräfte des Abschnitts 54 zu diesem Thema richten konnten. An diesem Abend wurde ein Folgetermin für das Fotografieren vor einem Spätkauf vereinbart. Der genannte Artikel vom 11.08.2015 wurde vor einer Veröffentlichung nicht mehr mit dem Abschnitt 54 abgestimmt.

Zu 9. c./d.: Schriftliche Zitate wurden hierzu nicht übermittelt. Ob die Aussagen wortgetreu wiedergegeben worden sind, kann im Nachhinein nicht mehr überprüft und festgestellt werden.

Zu 9. e.: Die Zusammenarbeit mit den Medien orientiert sich intern an den Leitlinien für die Pressearbeit der Polizei Berlin aus dem Jahr 2006. Grundsätzlich sind Anfragen von Journalistinnen und Journalisten an die Pressestelle der Polizei Berlin zu senden. Wichtige Pressemeldungen müssen von verschiedenen Verantwortlichen autorisiert werden. Je nach Sachverhalt und Bedeutung müssen der Polizeipräsident, eine Amts- oder Direktionsleiterin bzw. ein Amts- oder Direktionsleiter und die Staatsanwaltschaft beteiligt werden, bevor eine Meldung veröffentlicht werden kann.

10. Ist es üblich, dass der die Berliner Polizei Aufgaben von Ordnungsämtern übernimmt?

Wenn ja, wie ist dies mit den angesammelten Überstunden der Polizeibeamt*innen in Einklang zu bringen?

Zu 10.: Die Polizei übernimmt im Rahmen des Täglichen Dienstes und der Gewerbeüberwachung durch das LKA regelmäßig Aufgaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, insbesondere der Bezirksämter mit ihren Ordnungsämtern, fallen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten im Zusammenhang mit:

- Verstößen im Bereich des Lärmschutzes, in Grünanlagen und im Bereich des Abfalls
- Hausermittlungen für die Bürger- und Sozialämter
- Baustellenüberprüfungen für die Straßenverkehrsbehörde
- der Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes sowie Gefahrenstellen
- Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz / Alkoholausschank
- Schulzuführungen
- Fahrzeugentstempelungen, Fahrzeugführerermittlungen und dem Entzug der Fahrerlaubnis
- der Entgegennahme von Fundsachen und dem Tierfang.

Sofern die eigentlich zuständige Ordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird oder werden kann, muss die Polizei aufgrund der subsidiären Zuständigkeit diese Aufgaben übernehmen, so dass sich die Frage der Überstunden nicht stellt. Berichte und Anzeigen hierüber werden an die Ordnungsämter und an die sonstigen Ahndungsbehörden weitergeleitet.

Berlin, den 10. März 2016

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mrz. 2016)